

Hauptsatzung

des Landkreises Bad Dürkheim vom 26. März 2003,

geändert durch Satzung vom 11. Juni 2008

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2008 aufgrund

der §§ 11b, 11e, 12, 17, 18, 20, 25, 27a, 37, 38, 40a, 40b, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1),
der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420), und
der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), BS 2020-4, zuletzt geändert durch Landesverordnung (LVO) vom 18.09.2001 (GVBl. S. 252),
der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), BS 2032-9, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 283),
der §§ 8, 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), BS 213-50-3, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30.10.2001 (GVBl. S. 275),
des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), BS 2126-3, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.03.2008, (GVBl. S. 52),

folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Landkreises, herausgegeben von der Kreisverwaltung.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden.
In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage von Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen des Kreistags können abweichend von Absatz 1 in der "Rheinpfalz" bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist.

§ 2 Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Kreisausschuss.
Er besteht aus 14 Mitgliedern.
- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, soweit die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fällt.
- (3) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:
 - a) Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags über Kreissatzungen und Haushaltsplan;
 - b) die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein weiterer Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt oder die Landrätin kraft Gesetzes zuständig ist;
 - c) die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
 - d) die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
 - e) Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des höheren Dienstes in der Gesundheitsabteilung sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;
 - f) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren Dienst vergleichbaren Angestellten in der Gesundheitsabteilung sowie zur Kündigung gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;

- g) die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 - h) die Entscheidung über die ihm durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Angelegenheiten;
 - i) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
 - aa) in unbegrenzter Höhe bei Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung,
 - bb) bei den übrigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,-- € im Einzelfall, soweit nicht die Landrätin zuständig ist (bis € 10.000,--);
 - j) die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit der Landrätin, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- €;
 - k) die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Gewährung von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- €, soweit nicht kraft Gesetzes die Landrätin zuständig ist;
 - l) die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Werkausschusses, des Ausschusses für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr oder des Krankenhausausschusses fällt bzw. eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 25.000,-- €). Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.
 - m) Maßnahmen an Kreisstraßen , einschließlich Vergaben, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 25.000,-- €),
 - n) die Stundung und Niederschlagung von kreiseigenen Forderungen, soweit nicht die Landrätin (bis 10.000,-- €) zuständig ist,
 - o) den Erlass von kreiseigenen Forderungen bis 20.000,--€, soweit nicht die Landrätin (bis € 5.000,--) zuständig ist,
 - p) der Abschluss von Vergleichen über 25.000,-- € Differenz zwischen der ursprünglichen Forderung und der Vergleichssumme, soweit nicht die Landrätin (bis 25.000,-- €) zuständig ist,
 - q) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Ab einer Wertgrenze in Höhe von € 5.000,-- erfolgt die Entscheidung durch Einzelbeschluss. In den übrigen Fällen erfolgt die Entscheidung durch verbundenen Beschluss.
- (4) Der Kreistag kann im Rahmen des § 25 Abs. 2 LKO die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben dem Kreisausschuss oder weiteren Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der LKO bleiben unberührt.

§ 3 Ausschüsse des Kreistags

- (1) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss
 2. Krankenhausausschuss
 3. Sozial- und Gesundheitsausschuss
 4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr
 5. Werkausschuss
 6. Rechnungsprüfungsausschuss
 7. Jugendhilfeausschuss
 8. Schulträgerausschuss

- (2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Ziffer 1 – 6 setzen sich entweder nur aus Mitgliedern des Kreistags oder aus Mitgliedern des Kreistags und sonstigen wählbaren Kreiswohnern zusammen; die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses sollen jedoch Kreistagsmitglieder sein.
- (3) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Ziffer 1 - 6 bestehen aus 14 Mitgliedern. Zusammensetzung und Mitgliedsstärke des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung des Kreisjugendamtes. Der Schulträgerausschuss hat 14 Mitglieder. Hinzu kommen für jede Schulart (Gymnasium, Realschule, Berufsbildende Schule, Sonderschule) je ein an diesen Schulen tätiger Vertreter der Lehrer und der Eltern der Schüler. Ferner gehören bezüglich der Berufsbildenden Schule dem Schulträgerausschuss ein Arbeitnehmervertreter und ein Arbeitgebervertreter an. Absatz 2 findet Anwendung.
- (4) Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss

Beratend:

Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und solche Baumaßnahmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, ausgenommen Kreisstraßen.

Angelegenheiten des Weinbaues, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes, soweit sie in den Selbstverwaltungsbereich des Landkreises fallen und nicht zum Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses gehören.

Entscheidend:

Sämtliche Vergaben von Baumaßnahmen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Kreisausschusses, des Werkausschusses oder des Krankenhausausschusses fällt, bzw. eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 25.000,-- €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

2. Krankenhausausschuss

Die in der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt festgesetzten Aufgaben.

3. Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratend:

Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Gesundheitswesens, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist.

Entscheidend:

Kreisrichtlinien zur einheitlichen Wahrnehmung und Umsetzung der Aufgaben im Sozialhilfebereich.

4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr

Beratend:

Maßnahmen des Landkreises, die eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder punktuelle Unterstützung einzelner Wirtschaftsvorhaben zum Ziele haben, Förderung des Fremdenverkehrs und der Weinwerbung, Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Entscheidend:

Vergabe von Aufträgen im Bereich ÖPNV, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr, soweit dies nicht eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 25.000,-- €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

5. Werkausschuss

Die in der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Dürkheim (AWB DÜW) festgesetzten Aufgaben.

6. Rechnungsprüfungsausschuss

Die in § 57 Landkreisordnung i.V.m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung festgesetzten Aufgaben.

7. Jugendhilfeausschuss

Die in § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) festgesetzten Aufgaben.

8. Schulträgerausschuss

Die in § 90 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) festgesetzten Aufgaben.

- (5) Eine weitergehende abschließende Beschlussfassung kann im Einzelfall vom Kreistag auf die Ausschüsse übertragen werden.
Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung bleibt unberührt.

§ 4 Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.
- (2) Zwei Kreisbeigeordnete sind hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung des Kreises werden fünf Geschäftsbereiche gebildet.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Durchschnittsatzes in Höhe von 41,-- € gewährt. Die Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden beträgt monatlich 82,-- €. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittsatzes wird um 50 v. Hundert gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war. Zu diesem monatlichen Durchschnittsatz erhält jedes Kreistagsmitglied ein Sitzungsgeld von 41,-- €. Fraktionsvorsitzende erhalten für Sitzungen des Kreistags und für Sitzungen der

Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 82,- €.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 16,- € je Sitzungsstunde ersetzt. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 11,- € je Sitzungsstunde.
Die Zeiten der An- und Abreise sind zu berücksichtigen.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag werden mehrere Sitzungsgelder gewährt, wenn
 - a) eine der Sitzungen eine Fraktionssitzung ist, oder
 - b) die erste Sitzung am Vormittag und die zweite Sitzung am Nachmittag (ab 13.00 Uhr) stattfindet.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Kreis Ausschusses sowie die Mitglieder der weiteren Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 41,- € je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder des Ausländerbeirates

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 41,-- €. Der Vorsitzende des Ausländerbeirates erhält ein Sitzungsgeld i.H.v. 82,-- €.
- (2) Bei der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages gemäß § 40 a Abs. 4 Satz 3 LKO erhält der Vorsitzende ein Sitzungsgeld i.H.v. 82,-- €; bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages ein Sitzungsgeld i.H.v. 41,-- €.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten

- (1) Der/Die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung der Landrätin eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes (§ 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Der/Die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, dem/der ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Prozent des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Hauptamtliche Kreisbeigeordnete erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

§ 9

Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin

Die Landrätin erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

§ 10

Entschädigung und Reisekostenvergütung des Kreisfeuerwehrinspektors und seines Stellvertreters sowie des Kreisfeuerwehrobmanns, der Kreisausbilder, der ehrenamtlichen Gerätewarte sowie des Kreisjugendfeuerwehrwarts

- (1) Die Entschädigung und Reisekostenvergütung des Kreisfeuerwehrinspektors, seines Stellvertreters sowie des Kreisfeuerwehrobmanns, der Kreisausbilder, und des Kreisjugendfeuerwehrwarts erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors beträgt insgesamt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, soweit sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der

Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnehmen.

- (4) Nimmt einer der stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren als ständiger Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspekteur. Diese ist für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 zu berechnen. Eine nach Nummer 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrobmanns richtet sich nach dem in § 9 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag.
- (6) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder richtet sich je Ausbildungsstunde nach dem in § 11 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Betrag.
- (7) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisgerätewarte für den überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz wird auf mtl. € 93,-- festgesetzt; stellvertretende Kreisgerätewarte erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung.
- (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts richtet sich nach den in § 11 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbeträgen.
- (9) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (10) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 24.03.1999 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Patientenfürsprechers

Die Patientenfürsprecher erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich 77,-- €.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.